

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2009

Wien, im Mai 2010

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2009**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 12. Mai 2010**

Wien, im Mai 2010

Präs. 2710/1-Präs/2010

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2010 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2009 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

1. Seit vielen Jahren weist der Verwaltungsgerichtshof - auch in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die Notwendigkeit hin, den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zweistufig auszubauen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht 2009 liegt der Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 2010 vom 12. Februar 2010 vor. Der Verwaltungsgerichtshof begrüßt ausdrücklich und uneingeschränkt den damit gesetzten Schritt, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu realisieren. Der parlamentarische Prozess sollte sehr rasch fortgesetzt und abgeschlossen werden. Die Zeit drängt. Zum einen kann das zunehmende Spannungsverhältnis, in dem sich die gegebene einstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den Anforderungen befindet, die sich für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, nicht mehr länger hingenommen werden; zum anderen kann nur auf der zweistufigen

Verwaltungsgerichtsbarkeit aufbauend der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt werden, seine Erledigungsrückstände abzubauen und die Dauer der Verfahren auf ein für den Rechtsschutz der Bürger und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes zuträgliches Maß zu reduzieren. Der Verwaltungsgerichtshof setzt daher darauf, dass der im Begutachtungsverfahren initiierte Diskussionsprozess sehr rasch abgeschlossen werden und die Novelle sowie die erforderlichen Einrichtungs- und Verfahrensgesetze baldmöglichst in Kraft treten können. In diesem Sinn beschränkt sich der Verwaltungsgerichtshof darauf, im Begutachtungsverfahren wie an dieser Stelle auf jene verfassungspolitischen Themen hinzuweisen, von denen der dauerhafte Erfolg des Reformvorhabens in hohem Maße abhängt: Es sollte klargestellt werden, dass die Entscheidung in der Sache durch das Verwaltungsgericht erster Instanz den Regel-, die kassatorische Entscheidung hingegen den Ausnahmefall darstellt, und es sollte an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Fortschreibung des Modells der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für den Fall der Untätigkeit des Verwaltungsgerichts erster Instanz ein anderer Rechtsbehelf, etwa ein Fristsetzungsantrag, vorgesehen werden. Des Näheren wird auf die Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 2010 (Fundstellen: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00129_11/pmh.shtml oder <http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/aktuelles/aktinfo/doks/1800-01-Praes-2010.pdf>) hingewiesen.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der jedenfalls längere Zeit dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

2. Im Hinblick auf die derzeit aktuellen Verhandlungen über das Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014 ist auch an dieser Stelle festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof seine ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben nur dann wahrnehmen kann, wenn dafür ausreichende personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Art. 134 Abs. 1 B-VG spricht in diesem Sinn

davon, dass der Verwaltungsgerichtshof aus "der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten)" besteht. Diese Garantie ausreichender Mittel erhält im Lichte des bereits dargestellten Reformprozesses zusätzliche Bedeutung. Schon seit jeher findet der Grundsatz besonderer Sparsamkeit beim VwGH größte Beachtung. Deshalb bestehen auch keine Sparpotenziale, die nunmehr genutzt werden könnten. Es soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Rechnungshof 2008 im Zuge der Prüfung der "Entscheidungsvorbereitung bei den Höchstgerichten" - und diesem Ziel dient die gesamte Justizverwaltung des VwGH - dem VwGH hervorragende Leistungen insbesondere in den Bereichen der Führung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und des Einsetzens moderner Technologien bescheinigt hat (Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2009/11, GZ 860.094/002-53-1/09).

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten und 53 Hofräten.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Senatspräsident des VwGH Dr. Peter BERNARD und Senatspräsidentin des VwGH Dr. Ilona GIENDL traten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in den Ruhestand.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 106 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 12.416 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 316 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdesachen um 2.254 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 72 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2003 vier Fälle, aus dem Jahre 2004 121 Fälle, aus dem Jahre 2005 338 Fälle, aus dem Jahre 2006 1.853 Fälle und aus dem Jahr 2007 4.128 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 6.444 oder 51,90% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 5.358 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.940 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 2.976 oder um 35,71% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 2.386 oder um 55,15%. In 934 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.601) ein Rückgang von 64,09%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.620 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.019 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 417 oder 5,79% über und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 2.643 oder 56,69% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 962 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.924 im Vorjahr ein Rückgang um 1.962 oder 67,10%).

In 10 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In zwei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG (Art. 267 EUV) beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.620 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 7.464 Beschwerden und 156 sonstige Anträge. In 1.384 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (294), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (230), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (620), Zurückziehung der Beschwerde (240)]. Die verbleibenden 6.080 Erledigungen führten in insgesamt 1.585 Fällen (das sind 26,07%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.133 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 2.350 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 10.162 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 244 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 2.254 (oder 18,15%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 72 (oder 22,78%) Fälle.

Am Ende des Berichtszeitraums waren 6.622 Beschwerdefälle (d.s. 65,16% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2004 22 Fälle, aus dem Jahre 2005 123 Fälle, aus dem Jahre 2006 549 Fälle, aus dem Jahre 2007 2.393 Fälle und aus dem Jahre 2008 3.535 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.718 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 19 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20, 2007 19 und 2008 rund 20 Monate), bei den 12 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 12 Monate (etwa 20 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, konnte im Berichtsjahr nicht reduziert werden. Die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren, die in den letzten Jahren sinkende Tendenz aufwies (463 Akten Ende 2008 gegenüber 1.021 Akten Ende 2000) ist wieder im Steigen begriffen (694 Akten am Ende des Berichtsjahres). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände selbst nach dem weitgehenden Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden.

Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

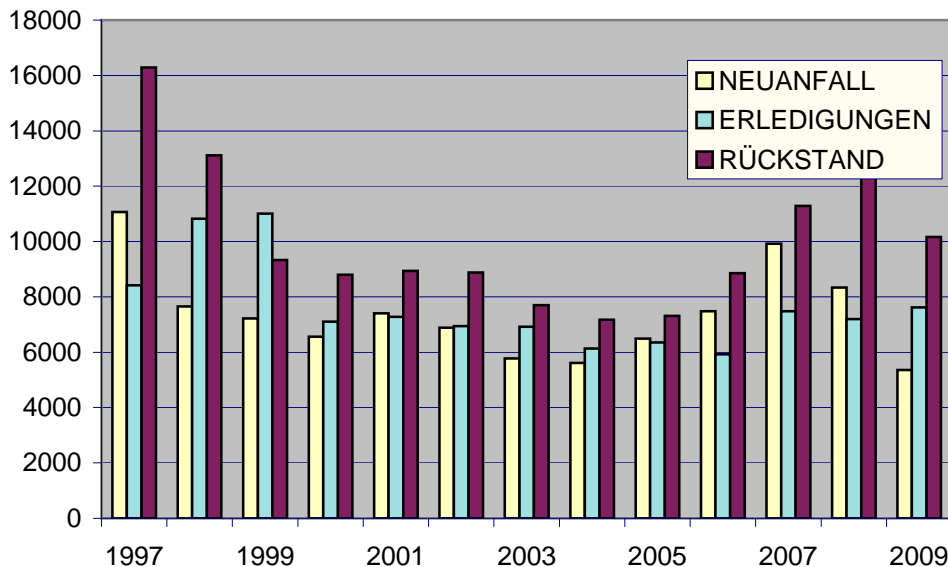
Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 685 (2008: 983)

abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 12,78% (2008: 11,83%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände
(Entwicklung 1997 bis 2009)



Das Berichtsjahr war das erste volle Kalenderjahr nach dem mit der Errichtung des Asylgerichtshofes verbundenen weitgehenden Wegfall der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Asylsachen. Die im oben dargelegten Zahlenmaterial ersichtliche Reduzierung der Anfallszahlen ist allein diesem Umstand zuzuschreiben. Erstmals seit 2005 übersteigt die Zahl der Erledigungen wieder jene der eingebrachten Beschwerden und Anträge. Die im Vergleich zum Vorjahr neuerlich gesteigerte Zahl der Erledigungen ist allerdings unter dem Aspekt des Aufarbeitens der in Asylsachen entstandenen Rückstände, das im Laufe des Jahres 2011 gänzlich abgeschlossen sein wird, zu sehen. Mittel- und langfristig ist aber nicht mit einer Erledigungszahl zu rechnen, die einen Abbau des nach wie vor mehr als 10.000 Beschwerdeverfahren betragenden Erledigungsrückstandes (und die dringend erforderliche Reduktion der Verfahrensdauer) ermöglicht, wenn weiterhin mit einem jährlichen Beschwerdeanfall von 5000 bis 6000 gerechnet werden muss.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2009 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In zwei Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG (Art. 267 EUV) an den Europäischen Gerichtshof (Frage, ob die Ausübung der Jagd eine ständige Erwerbstätigkeit im Sinn des Art. 43 EG darstellt und Frage eines Eingriffes in das Recht auf Freizügigkeit durch Ablehnung der Eintragung der nach Adoption erfolgten Namensänderung einschließlich eines Adelsprädikates im Geburtenbuch). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr vier Vorabentscheidungen des EuGH (Bedarfsprüfung bei Errichtung eines Zahnambulatoriums; Vorsteuerabzug bei Errichtung privater Wohngebäude mit teilweise betrieblicher Nutzung - "Seeling"; Bemessungsgrundlage der Produktionsabgabe für Zucker; Anspruch eines in einem anderen Mitgliedsstaat lebenden Elternteiles auf Familienbeihilfe).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

6. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2009 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung

der Rechtsprechungsdocumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

7. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdocumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Nunmehr (seit 2008) werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "Datenbank VwGH" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

8. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2009 waren dies 87.090 Entscheidungen und daraus entnommene 266.060 Rechtssätze (insgesamt daher 353.150 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2009 erreichte dieses Datenangebot 107.628 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

9. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2009 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr Delegationen von Obersten Gerichten und anderen Institutionen aus der Bundesrepublik Deutschland (12. März 2009), Montenegro (27. April 2009), der Republik Korea (29. Juni und 14. Dezember 2009) und der Volksrepublik China (9. November 2009). Am 17. und 18. September 2009 fanden die alljährlichen Arbeitsgespräche zwischen dem Bundesfinanzhof München und dem Verwaltungsgerichtshof statt.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In - und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

6. Deutscher Finanzgerichtstag, 26. Jänner 2009, Köln (Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)

30. Berliner Steuergespräch, 10. Februar 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)

48. Münchner Steuerfachtagung, 25. und 26. Februar 2009 (Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Hofräte des VwGH Dr. Josef FUCHS und Dr. Nikolaus ZORN)

Symposium beim EuGH, Luxembourg, 30. und 31. März 2009 (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

International Conference on practical implementation of the Aarhus Convention, Brno, 16. und 17. April 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Dieter BECK)

IASAJ Board Meeting, Ottawa, 26. bis 29. April 2009 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

International Seminar for Tax Judges, OECD, Paris, 11. und 12. Mai 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER)

ESTALI Experts Forum, Brüssel, 13. bis 15. Mai 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Vortragsreihe "Organisation und Aufgaben des EuGH" (über Einladung der Delegation der Europäischen Union in Tokio), Universität Kobe, Ritsumeikan Universität (Kioto), Waseda Universität und Hitotsubashi Universität (Tokio), 24. bis 30. Mai 2009 (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

Veranstaltung zum 20jährigen Bestehen des Gerichtes erster Instanz, Luxembourg, 25. September 2009 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., Luxembourg, 15. Juni 2009 (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a. in Cooperation with the Council of State of Turkey, Istanbul, 30. September bis 3. Oktober 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang KÖLLER)

69. Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Graz, 7. bis 9. Oktober 2009 (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

Fachtagung der Finanzrichter, Karlsruhe, 15. und 16. Oktober 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER)

Symposium, Brüssel, 19. und 20. Oktober 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Reunion des Magistrats, Luxembourg, 16. und 17. November 2009 (Hofrätin des VwGH Dr. Susanne BÜSSER, Hofrat des VwGH Dr. Helmut HOFBAUER)

Challenges following the forthcoming reform of the EU - Telecommunication rules, Brüssel, 29. und 30. November 2009 (Hofräte des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER, Dr. Hans Peter LEHOFER)

L'evaluation des magistrats, Brüssel, 29. und 30. November 2009 (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Weiters wurden - wie schon in den Vorjahren - mehreren jungen Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika (insbesondere als "Wahlstationen" deutscher Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

10. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche

Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 12. Mai 2010

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	12423	5359	17782	7620	10162
Aufschiebende Wirkung Register	324	1940	2264	2019	245
Zusammen	12747	7299	20046	9639	10407

Register	Erledigungen															
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse							Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt
				Versäumnung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit					Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)	in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)			
Beschwerde-Register	294	2350	156	230	620	240	414	1719	2	1155	50	378	12			7620
Aufschiebende Wirkung Register														740	1279	2019
Zusammen	294	2350	156	230	620	240	414	1719	2	1155	50	378	12	740	1279	9639

Die vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	533
Gebühren und Verkehrsteuern	44
Volksgesundheit	189
Gewerberecht	154
Sicherheitswesen	3596
Gerichtsgebühren	48
Wasserrecht	57
Forstrecht	34
Sozialversicherung	223
Arbeitsrecht	353
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6
Kraftfahrwesen	142
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	253
Sonstiges	648

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	197
Bodenreform	14

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	29
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	387
Raumordnung	18
Jagdrecht	28
Naturschutz	113
Sozialhilfe	105
Dienst- und Besoldungsrecht	47
Landes- und Gemeindeabgaben	209
Sonstiges	189

Die vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	178
Gebühren und Verkehrsteuern	12
Volksgesundheit	31
Gewerberecht	55
Sicherheitswesen	974
Gerichtsgebühren	9
Wasserrecht	24
Forstrecht	11
Sozialversicherung	75
Arbeitsrecht	136
Kraftfahrwesen	43
Dienst- und Besoldungsrecht	23
Sonstiges	111

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	53
Bodenreform	8

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	165
Jagdrecht	6
Naturschutz	26
Sozialhilfe	11
Dienst- und Besoldungsrecht	4
Landes- und Gemeindeabgaben	25
Sonstiges	37